

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 28. April 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende gemäß Anlage 15 AVR-Bayern**

§ 1

In § 5 der Anlage 15 AVR-Bayern wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2020“ ersetzt, so dass § 5 künftig wie folgt lautet:

**„§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte bereits mit Beschluss vom 19. Oktober 2015 die Anlage 15 der AVR-Bayern betreffend die ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Um weiterhin einen gewissen finanziellen Ausgleich für die überdurchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Raum München zu schaffen, hat die Kommission diese Regelung nun um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.